

A m t s = B l a t t.



N^o. 64.

D i n s t a g d e n 28. M a i

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 761. (1) Nr. 10804.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Wegen Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) versendeten, und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale). — Infolge der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 21. April k. J., Zahl 13531, anher eröffneten a. h. Entschliessung, wird aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage rücksichtlich der Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) versendeten, und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Wenn gleich nach §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Transport der periodischen Schriften, sofern seit deren Herausgabe noch nicht 6 Monate verflossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so enthält andererseits der §. 12 dieses Gesetzes sub 3 die Bestimmung, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt, an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem Vorbehalte des §. 9 frei zu bleiben haben, wofern beiderlei Bedingungen nicht eine Sammlung von solchen Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet. — In soweit in Frachtstücken, welche periodische Schriften enthalten, und welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, keine Beischlüsse gleichen oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunben werden, sind dieselben wie bisher, aus dem Gesichtspunkte des Postregals unbeanständet zu lassen, und lediglich der zoll- und censurämth-

chen Amtshandlung zu unterziehen. — Laibach am 11. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 739. (3) Nr. 10705.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Bestimmung des Posttrittz, Postillons-, Schmier-Geldes und Wagengebühr in Ungarn vom 1. Mai 1839. — Im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzlei ist das Posttrittgeld in Ungarn, für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. Mai 1839 angefangen, von vier und vierzig auf sechs und vierzig Kreuzer E. M. erhöht worden. — Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Posttrittgeldes von einem Pferde festgesetzt, das Schmier- und Postillons-, Trinkgeld aber bei dem dormaligen Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Debetes vom 27. v. M., Zahl 19574, zur oßgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 740 (3) Nr. 9664.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Betreffend die Bestimmung, daß die in dem §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Verjährung auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung finde. — Die in dem §. 1480 des allgemeinen bürgerlich-

Den Gesetzbuches festgesetzte dreijährige Verjährung, findet auf den Lohn des Dienstgesindes keine Anwendung. — Von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung angefangen, hat jedoch die gesetzliche Vermuthung der erfolgten Zahlung zu gelten, wenn nach der Verfallszeit des dem Dienstgesinde schuldigen Lohnes ein Zeitraum von drei Jahren verlossen ist, und der Gläubiger im gehörigen Wege zu beweisen nicht vermag, daß die Zahlung nicht erfolgt sey. — Diese Vorschrift gilt auch für den früher verfallenen Lohn, wenn ein Zeitraum von 3 Jahren nach der Kundmachung derselben verlossen ist. — Diese mit Allerhöchstem Cabinettschreiben vom 22. Jänner l. J. sanctionirte Bestimmung, wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. April l. J., Zahl 11322, hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 4. Mai 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 762. (1) Nr. 6371.

E d i c t.

Bei dem k. k. i. ö. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte ist eine Rathsstelle mit dem fixem fixten Gehalte von 2000 fl. M. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsklasse von 2500 fl. M. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese erledigte Rathsstelle ihre gehörig belegten Competenzgesuche, in welchen sie sich auch über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen haben, binnen vier Wochen von dem Tage der Einschaltung dieses Edicts in die Wiener-Zeitungsblätter bei diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte im vorgeschriebenen Wege mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten desselben verwandt oder verschwägert sind, zu überreichen haben werden. — Klagenfurt den 16. Mai 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 750. (2) Nr. 122 M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Ansuchen des Joseph Bobnitsch und Felix Andreas Heß, de präsentato 3. Mai 1839, Nr. 122 Merc., die Protocollirung des zwischen densel-

ben errichteten Gesellschafts-Vertrages ddo. 30. März 1838, und der Firma Joseph Bobnitsch et Compagnie, rücksichtlich der dem Joseph Bobnitsch vom hiesigen Magistrate verliehenen Tuch- und Schnittwaren-Handlung bewilliget und veranlaßt worden sey.

Laibach den 4. Mai 1839.

3. 737. (3) Nr. 3472.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Rastner mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn Jos. Urschitz bei diesem Gerichte die Klage wegen 100 fl. c. s. c. eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 7. Mai 1839.

3. 736. (3) Nr. 3457.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Gewalthaber der Andreana Grafischen Erben, als erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldlast nach der am 17. März l. J. allhier verstorbenen Andreana Graf, die Tagsatzung auf den 10. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. D. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 7. Mai 1839.

Ämliche Verlautbarungen.
 Licitation = Kundmachung

jener Conservations-, Kunst- und Reconstructions-Arbeiten, über welche mit Verordnung der löblichen k. k. Landes-Baubirection vom 7. Mai l. J., Z. 1433, aufgetragen wurde, die Minuendo-Versteigerung an den unten angelegten Orten und Tagen abzuhalten, welches mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Versteigerungsbedingungen, Vorausmaß, Baudevisen und bezüglichen Pläne vor der Licitation beim gefertigten Straßen-Commissariate, am Licitationstage aber selbst bei den k. k. Bezirksobrigkeiten eingesehen werden können.

B e n e n n u n g		die zu leistenden Arbeiten bestehen in													
		Graben-		Maurer- Arbeiten samt Ma- terialien für		Arbeiten samt Ma- teriale für Conservation und Recons- truction der Brücken-Can- äle und Gelän- der		Uferschutz- werken, be- stehend in einer höl- zernen Flüs- selwand		Gelän- derher- stellun- gen		Nachbesse- rung von Flechtwer- ken und Straßenbö- schungen		Zusammen	
der Straße	des Licitationsortes, Tages und der Stunden	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		Wiener, erste Abtheil.	bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgebung Laibach 12. Juni, von 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr	—	—	355	57	4308	20	—	—	58	52	—	—
Wiener, zweite Abth.	bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpetch zu Wartenberg am 10. Juni, von 9 bis 12 und 3 bis 6 Uhr	—	—	1306	16	796	45	—	—	—	—	—	—	2103	1
Wiener, dritte Abth.	bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgebung Laibach am 12. Ju- ni von 9 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr	385	—	38	20	709	58	—	—	—	—	24	40	1157	58
Triester		200	—	—	—	1095	48	311	30	—	—	—	—	1607	18
Klagenfurter		275	42	—	—	859	32 1/2	—	—	—	—	—	—	1135	14 1/2
Agramer		142	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	24
Salzacher															
Summa .													13531	4 1/2	

495

Anmerkung. Jedermann, der auf die vorstehenden Arbeiten licitiren will, muß das 5 % Badium des Fiscalpreises jenes Bauobjectes, auf welches er licitiren will, erlegen. Wer verhindert seyn sollte, bei der Versteigerung zu erscheinen, kann schriftliche Offerte einlefen, nur müssen diese die einzelnen Bauobjecte, (welche in der vorstehenden Tabelle der Ausdehnung wegen nicht einzeln angeführt sind), auf welche sie lauten, genau bezeichnen, und können nur, wenn sie während der Licitation einlaufen, für jene Objecte angenommen werden, über welche die mündliche Versteigerung nicht abgeschlossen ist. — K. K. Straßenbau-Commissariat Kaibach am 24. Mai 1839.

sey über Ansuchen des Bartholmā Perjatu von Prelesje, wegen ihm schuldigen 14 fl. 35 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Johann Goller von Seufweg gehörigen, der Pfarrgült Zirknig sub Rectf. Nr. 17 zinsbaren, gerichtlich auf 915 fl. 35 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und seven hiezu der 20. Juni, der 20. Juli und der 19. August l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco-Seufweg mit dem Beisage bestimmt, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. April 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 730. (3) Nr. 1005.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Raath von Knapou wider Mathias Ferron von daselbst, wegen aus dem Urtheile vom 3. August 1838 schuldigen 70 fl. sammt Zin-teressen und Gerichtskosten pr. 4 fl. 43 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerschen, gerichtlich auf 145 fl. 20 kr. geschätzten Reufche, Haus, Nr. 2 zu Knapou, der Kirche St. Clementis zu Bukouschja sub Urb. Nr. 2 dienstbar, gewilliget, hiezu die erste Feilbietungstagung auf den 10. Juni, die zweite auf den 10. Juli und die dritte auf den 10. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß falls solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber angebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, dessen die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß 10 % des Ausrußpreises als Badium zu erlegen und $\frac{1}{3}$ des Meist-bothes bar zu bezahlen, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation selbst bekannt gegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß den 2. Mai 1839.

Z. 742. (3) Nr. 1290.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Nachtigal in Slavina, im eigenen und im Namen seiner Geschwister Vincenz, Anna und Francisca Nachtigal, die executive Feilbietung der dem Andreas Jstenitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rectf. Nr. 593 dienstbaren, auf 1911 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube in Siberaue, wegen aus dem Urtheile ddo. 9. August 1838 schul-digen 400 fl. sammt 5 % Zinsen seit 13. September 1837, dann Klagskosten 8 fl. 36 kr. und Executionskosten bewilliget, und zur Vornahme dieser Amtshandlung der 22. Juni, 22. Juli und 21. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Siberaue mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feil-bietungstagung nur um den Schätzungswertth oder darüber, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswertthe verkauft werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungs-protocoll und der Grundbuchsextract können bei die-sem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. April 1839.

Z. 746. (3) Nr. 278.

Ueber gepflogene Untersuchung hat dieses Be-zirksgericht den Mathias Zersche, vulgo Puzel von Ponique, wegen übler Gebahrung seines Vermögens, als Verschwender zu erklären, und ihm zum Cura-tor den Johann Kovatschitsch von Ponique aufzu-stellen für gut befunden; diesemnach wird Jeder-mann gewarnt, mit ihm, Mathias Zersche, ein rechts-bindiges Geschäft abzuschließen, in sonst er sich die daraus entstehen könnenden üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Tressen am 18. Mai 1839.

Z. 741. (3) Nr. 1585.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es

Z. 743. (3) Nr. 744.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Prem werden die von der heurigen Rekrutenstellung ausgebliebenen, in der ersten Altersklasse vorgerufen gewesenen Bur-schen: Johann Jagletisch, von Terpzhane Consc. Nr. 4; Johann Drost, von Kateschou Consc. Nr. 14; Johann Dougan, von Untersemon Consc. Nr. 44; Jo-seph Wascha, von Werbou Consc. Nr. 11; Leopold Schniderschitsch, von Feistrig Consc. Nr. 59, und Mathias Gustin, aus Schillertabor Consc. Nr. 2, hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach den Gesezen weiters behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Prem am 15. Mai 1839.